

DBF Metallverarbeitung GmbH

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Verträge mit unseren Kunden schließen wir nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) ab, auch wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung künftig nicht ausdrücklich darauf berufen. Die AGB gelten jedoch nur dann, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Soweit wir unseren Kunden Software überlassen, gelten ergänzend unsere Zusatzbedingungen für die Lizenzierung von Software-Produkten.

2. Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Lieferung sind wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verpflichtet. Änderungen und Ergänzungen unserer Auftragsbestätigung bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Neben dem Angebot übermittelte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und sonstige Leistungsangaben außerhalb des Angebots sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und technischen Unterlagen behalten wir uns alle Urheberrechte und – soweit sie nicht zum Lieferumfang gehören – alle Eigentumsrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Leistungs- und Preisangaben in Prospekten und elektronischen Medien sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Bestätigung durch uns bindend.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung und Umsatzsteuer ingesetzlicher Höhe. Der Mindestbestellwert pro Lieferung beträgt Euro 50,00 netto. Bei einer Bestellung unter diesem Wert erheben wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Mindestbestellwert. Für Servicetätigkeiten und andere Dienstleistungen, die am Wochenende oder an Feiertagen anfallen, sowie für Überstunden wird ein entsprechender Zuschlag berechnet.
- 3.2. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit dem angegebenen Skontosatz oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Ausgenommen sind Service-rechnungen sowie Rechnungen für die Vermietung von Maschinen und Geräten; diese sind ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Besteller gerät ohne weitere Erklärungen (z.B. Zahlungserinnerung) durch uns am Tag nach dem Fälligkeitstag in Zahlungsverzug, soweit die Rechnung nicht ausgeglichen wurde.
- 3.3. Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und vorbehaltlich ihrer Diskontfähigkeit an. Kosten für Diskontierung und Einzug gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.4. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, dass der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder mit unserer Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis steht.
- 3.5. Bei unberechtigter Lösung vom Vertrag werden 15 % des Bruttoverkaufspreises der Ware als Schadenspauschale erhoben. Dem Kunden ist es aber gestattet, uns gegenüber nachzuweisen, dass der Schaden im konkreten Einzelfall niedriger ist. Wir behalten uns aber andererseits im Einzelfall vor, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Sonstige Ansprüche, die uns nach diesen AGB oder gesetzlich zustehen, bleiben davon unberührt.

4. Lieferung

- 4.1. Lieferfristen teilen wir dem Besteller bei Bestellannahme mit; diese können als verbindlich oder unverbindlich bezeichnet sein. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung derjenigen Mitwirkungspflichten des Bestellers, die uns die Erfüllung unserer Verpflichtungen erst ermöglichen. Auch bei Vereinbarung verbindlicher Termine geraten wir nur durch Mahnung in Verzug.
- 4.2. Teillieferungen sind zulässig, wenn diese für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 4.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Abholbereitschaft gemeldet ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer.
- 4.4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen bzw. verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.

5. Gefahrübergang und Annahme der Ware

Die Lieferung erfolgt EXW („Ex Works“/„Ab Werk“). Der Besteller ist unbeschadet der Rechte und Pflichten aus Ziffer 7 dieser AGB verpflichtet, die angelieferte Ware entgegenzunehmen. Eine Annahmeverweigerung bei oder sonstige Ansprüche wegen verfrühter Lieferung sind ausgeschlossen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller zustehen und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z. B. aus Akzeptanzwechseln und auch wenn Zahlungen auf besondere bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 6.2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und unter Vorbehalt des Eigentums veräußern. Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erwachsenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
- 6.3. Wir sind berechtigt, die Befugnis zur Weiterverfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Besteller in Zahlungsrückstand gerät oder Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen einschließlich der Durchsetzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 6.4. Jede anderweitige Verfügung über Vorbehaltsware – insbesondere Verpfändung, Sicherheitsabtretung oder Sicherungsbereicherung – ist untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Ware hat der Besteller den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen (Klage nach § 771 ZPO) oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sind sie vom Besteller zu tragen.
- 6.5. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern.
- 6.6. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20 %, sind wir

auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

- 6.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1. Die Feststellung von Mängeln ist uns unverzüglich unter genauer Aufstellung schriftlich anzudeuten. Dies gilt auch, wenn sich die Rügen auf die Leistungsfähigkeit der Maschinen beziehen. Mit der Anzeige ist die Übernahmebescheinigung, mit der die Aushändigung der Begleitdokumentation (Bedienungsanleitung etc.) und die fachkundige Einweisung bestätigt wird, zu übersenden. Für Handelskäufe gilt im Übrigen § 377 HGB.
- 7.2. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.3. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen werden). Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- 7.4. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 7.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Wir haften nicht für Schäden, welche durch Bedienungsfehler verursacht werden, die wir nicht zu vertreten haben. Die Betriebsanleitung ist zu beachten. Ferner haften wir nicht für Schäden, die durch die Verwendung von ungeeignetem Zubehör, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Austauschwerkstoffen, durch unsachgemäße Montage bzw. Inbetriebsetzung, ungeeigneten Baugrund oder mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse von außen verursacht werden, sofern wir diese Umstände nicht zu vertreten haben. Wir haften nicht für durch den Besteller oder Dritte unsachgemäß oder ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen an der Ware. Wir haften ferner nicht für Verschleißteile. Insoweit wird Bezug genommen auf die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beiliegende Anlage.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teile:

Pos. 1 Rechteckdichtung / Pos. 2 Rechteckdichtung / Pos. 3 Rechteckdichtung / Pos. 4 Dualdichtung / Pos. 5 Dualdichtung / Pos. 6 Schlauch / Pos. 7 Dämpfer / Pos. 8 Stufenspitze / Pos. 9 Mutter Stufe / Pos. 10 Gehäuse / Pos. 11 Steuerung / Pos. 12 Schußkolben / Pos. 13 Gleitlager / Pos. 14 Gleitlager / Pos. 15 Druckfeder / Pos. 16 Schenkelfeder

Erläuterungen:

Pos. 1 -7 Verschleißteile keine Gewährleistung

Pos. 8-9, 15-16 Verschleißteile Gewährleistung 1500m/120h

Pos. 10-14 Verschleißteile Gewährleistung 3000m/240h

bei max. 7 bar Luft und min. Ölverbrauch von m/h

- 7.7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

- 7.9. Der Nach- bzw. Umbau unserer Maschinen – oder Teile derselben – sowie unserer Werkzeuge ist unzulässig, soweit hierdurch Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster oder Urheberrechte) verletzt werden bzw. der Nachbau im Sinne des § 1 UWG (ergänzender Leistungsschutz) unklar ist. Im Falle des Verstoßes können wir vom Besteller Unterlassung und/oder Schadensersatz verlangen.

8. Rechte bei drohender bzw. eingetretener Nichterfüllung durch den Besteller

- 8.1. Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, wird ein Wechsel oder Scheck des Bestellers nicht eingelöst, oder werden Tatsachen bekannt, aus denen sich eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergeben, oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offen stehenden (auch noch nicht fälligen) Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder unbeschadet der uns sonst zustehenden Rechte vom Vertrag hinsichtlich eines Teils oder sämtlicher Lieferungen zurückzutreten, ohne dass es in einem dieser Fälle einer Frist- oder Nachfristsetzung bedarf. Das Recht zum Rücktritt haben wir jedoch dann nicht, wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Der Besteller kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung und unser Rücktrittsrecht durch Stellung angemessener Sicherheiten abwenden. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn das Unternehmen des Bestellers aufgelöst, liquidiert oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wird, wesentliche Unternehmensteile übertragen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Bestellers eingeleitet werden.
- 8.2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen des Rücktritts aus den vorgenannten Gründen bestehen nicht.

9. Rücknahme von Falschbestellungen

Wir sind nicht verpflichtet, mangelfrei gelieferte Neuware zurückzunehmen, die vom Besteller falsch bestellt wurde. Nehmen wir diese Ware aus Kulanz dennoch zurück, dürfen wir vom Besteller ohne besondere Vereinbarung eine Wiedereinlagerungsgebühr i. H. v. 15 % des Nettorechnungsbetrages verlangen und diese vom Kaufpreis einbehalten. Ist solche Ware nach Betriebsübergang auf den Besteller genutzt und/oder beschädigt worden und nehmen wir sie dennoch aus Kulanz zurück, hat der Besteller uns außerdem den an der Ware entstandenen Wertverlust zu ersetzen; auch diesen Betrag dürfen wir vom Kaufpreis einbehalten. Die Fälle wirksamer Anfechtung gem. §§ 119 ff. BGB sind von dieser Klausel nicht umfasst. Ficht der Besteller den Vertrag wegen Irrtums an, hat er uns den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Sonstiges

- 10.1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (Hinweis: Die Verwendung der Klausel ist unzulässig, wenn mindestens eine der Parteien ein nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ist)
- 10.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt
- 10.4. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.